
Stadt Geilenkirchen

Bebauungsplan Nr. 115 „Fliegerhorstsiedlung Teveren - West“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Vorentwurf

Stand: 03.11.2022

Grundlagen sind das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist sowie die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Im WA1 bis WA5 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ansonsten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1. Terrassen und Terrassenüberdachungen sind nur unmittelbar auf der rückwärtigen Seite des Gebäudes bis zu einer Gesamttiefe von bis zu 4,0 m zulässig. Geringfügige Überschreitungen der rückwärtigen überbaubaren Flächen sind ausnahmsweise bis zu 1,5 m zulässig.

2.2. Im Zuge von Fassadenrenovierungen sind Fassadendämmungen nach allen Gebäudeseiten zulässig, auch wenn sie die Baulinien / Baugrenzen geringfügig überschreiten.

3. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und nicht-überdachte Stellplätze und ihre Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

3.1. Garagen (Ga), Carports (Cp) und nicht überdachte Stellplätze (St) sind nur in den

überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen unter Beachtung der textlichen Festsetzung B. 3.1 (*Hinw.: Stellplatz im Vorgarten zulässig*) in Verbindung mit der textlichen Festsetzung A. 4.2 (*Hinw.: Ausschluss von Nebenanlagen und baulichen Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, in den Vorgärten*) zulässig. Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

- 3.2. Auf Grundstücken, die aufgrund ihres Grundstückszuschnitts über keine seitlichen Abstandsflächen verfügen (mittlere Gebäude bei Hausgruppen im WA4), kann ein Carport im Vorgarten zugelassen werden. Die Zulässigkeit ist im Einzelfall zu prüfen.
- 3.3. Auf Grundstücken, bei denen Garagen bzw. Carports aufgrund ihres Grundstückszuschnitts und durch bestehende Hauseingänge oder Treppenabgänge an den Gebäudeseiten der Bestandsgebäude zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – nicht jedoch bei späterer Neubebauung – innerhalb der dafür festgesetzten Flächen nur unter erheblichem Aufwand (z. B. Versatz des Hauseingangs) errichtet werden können, kann stattdessen ausnahmsweise ein Carport im Vorgarten zugelassen werden. Eine Genehmigung ist im Einzelfall einzuholen.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

4.1. Nebenanlagen im Geltungsbereich

Auf Grundlage des § 62 BauO NRW sind Nebenanlagen, Anbauten oder freistehende Gartenhäuser bis zu einer Höhe von 3,0 m und einer Bruttogrundfläche von 30 m² in den rückwärtigen Grundstücksbereichen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.2. Nebenanlagen in Vorgärten

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen straßenseitiger Gebäudeflucht und der jeweiligen öffentlichen Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt (in der Planzeichnung gekennzeichnet):

Innerhalb der festgesetzten Vorgärten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ausgeschlossen.

Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO bleiben als Ausnahme zulässig.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 5.1. Öffnung von spaltenförmigen Hohlräumen zum Schutz von Fledermäusen vor

Beginn von Abbrüchen

Zum Schutz von Fledermäusen, die an den Gebäuden leben können, sind folgende Stellen vor Beginn der Arbeiten mit schwerem Gerät vorsichtig von Hand zu öffnen:

- Dachrandverkleidungen
- Fassadenplatten

Sofern Hinweise auf weitere Fledermausquartiere oder auch Tiere gefunden werden, müssen diese Quartiere ebenfalls vorsichtig von Hand geöffnet werden.

5.2. Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Für genutzte Quartiere an den Gebäuden (Ergebnisse der Untersuchung der Gebäude vor Abbruch und Sanierung, vgl. ASP II im Anhang) auf Fledermausquartiere und Niststätten planungsrelevanter Vogelarten sind jeweils mindestens 2 geeignete Ersatz-Lebensstätten an benachbarten Gebäuden oder den Neubauten zu installieren (2 Ersatzquartiere je zerstörtes Quartier). Im Fall des Fundes weiterer genutzter Quartiere beim Abbruch sind diese ebenfalls im Verhältnis 2:1 zu ersetzen. Sofern Winterquartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden, müssen auch geeignete Ersatzquartiere im Verhältnis 2:1 installiert werden (vgl. näheres zur Installation ASP II, Anhang).

5.3. Ersatzniststätten für die Mehlschwalbe

Als Ersatz für die Zerstörung von Nestern der Mehlschwalbe sind Ersatznester im Verhältnis von zwei Kunstnestern je zerstörtes Nest zu installieren.

5.4. Ersatzniststätten für planungsrelevante Vogelarten

Sofern künftig Niststätten weiterer planungsrelevanter Arten (etwa Bestätigung der Waldohreule) gefunden werden, sind sie entsprechend durch Ersatzquartiere auszugleichen.

5.5. Ökologische Baubegleitung

Gebäude sind vor dem Abbruch und auch vor Sanierungen der Fassaden und Dächer auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu untersuchen. Sofern Sanierungen oder Rückbauten an Gebäuden beginnen sollen, bevor die o.g. Untersuchungen abgeschlossen sind, ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) notwendig. Unter Umständen ist es zum Schutz von Tieren erforderlich, Spaltenverstecke vor Beginn des Abbruchs zu öffnen.

5.6. Querungszone für Kleintiere bei der Einfriedung

Falls in den zur Einfriedung genutzten Heckenpflanzungen eine offene Zaunkonstruktion aus Metall oder Drahtgeflecht verwendet wird, ist eine 10 cm hohe Querungszone für Kleintiere im Bodenbereich freizuhalten.

6. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

6.1. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

6.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Bereich der öffentlichen Grünflächen

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind insgesamt acht gebietsheimische Einzelbäume der Artenliste 1 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

20 % der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind mit gebietsheimischen Gehölzen der Artenliste 2, überwiegend in den Randbereichen, als freiwachsende Hecke oder Gehölzinseln anzulegen. Die flächigen Gehölzanpflanzungen erfolgen in einem Pflanzraster von 1,5 m x 1,5 m. Die Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

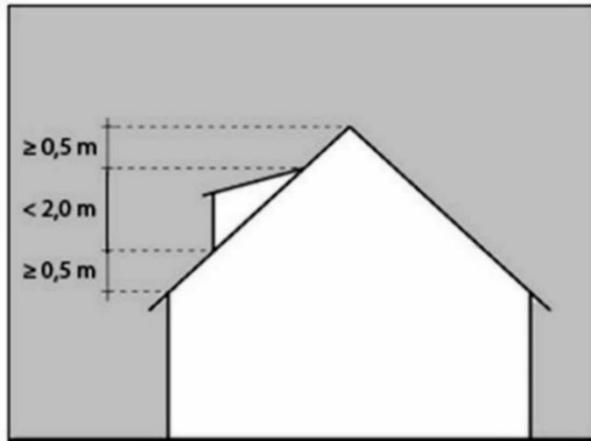
B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Dächer

1.1. Als Dachform sind nur gleich geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 34° bis 38° zulässig.

1.2. Dacheinschnitte sind unzulässig.

1.3. Dachaufbauten sind zulässig. Sie dürfen je Dachseite ein Drittel der Trauflänge und eine Gesamthöhe von 2,0 m nicht überschreiten. Der senkrecht zu messende Abstand zu Traufe und First muss jeweils mindestens 0,5 m betragen.



- 1.4. Zur Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur anthrazit bis graue Ziegel zulässig, glasierte Ziegel sind nicht zulässig.
- 1.5. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind allgemein zulässig, jedoch nur bis zu 0,5 m unter Firsthöhe.
- 1.6. Auf Garagen und Carports sind nur begrünte Flachdächer (bis 10° Neigung) zulässig.

2. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)

- 2.1. Einzelgaragen und -carports dürfen eine Breite von 4,0 m und eine Tiefe von 9,0 m nicht überschreiten, Doppelgaragen und -carports sind bis zu einer Breite von 6,0 m und einer Tiefe von 9,0 m zulässig.
- 2.2. Zulässig sind Carports, die zu mindestens drei Seiten offen sind und eine maximale Höhe von 3,0 m über Geländehöhe nicht überschreiten.

3. Vorgärten, Erschließungswege und Zufahrten

- 3.1. Auf den Zufahrten zu Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) in den als Vorgartenbereich gekennzeichneten Flächen ist zusätzlich jeweils ein nicht-überdachter Stellplatz vor der Garage bzw. dem überdachten Stellplatz zulässig.
- 3.2. Die Versiegelung der Flächen für Zuwegungen und Zufahrten zu den Garagen, überdachten Stellplätzen und nicht-überdachten Stellplätzen sowie für den nicht-überdachten Stellplatz (vgl. Festsetzung B. 3.1) in den als Vorgartenbereich gekennzeichneten Flächen ist jeweils so gering wie möglich zu halten (jeweils maximal 50 % der festgesetzten Vorgartenfläche).
- 3.3. Die restlichen Vorgartenflächen sind zu begrünen. Reine Schotterflächen und vollversiegelte Flächen (Asphaltierung, Pflasterflächen o. ä.) sind unzulässig.

4. Einfriedungen

- 4.1. Als sonstige Grundstückseingrenzungen zu öffentlichen Flächen sind außerhalb der gekennzeichneten Vorgartenbereiche ausschließlich Schmithecken heimischer Sorten der Artenliste 3 bis zu einer max. Höhe von 1,8 m zu verwenden. Die Höhe ist durch regelmäßiges Rückschneiden zu gewährleisten. In den Heckenpflanzungen kann eine offene Zaunkonstruktion aus Metall oder Drahtgeflecht integriert sein, die zur öffentlichen Fläche nicht sichtbar ist.
- 4.2. Für die Umgrenzung von Vorgärten sind ausschließlich Schmithecken heimischer Sorten der Artenliste 3 bis zu einer max. Höhe von 80 cm zu verwenden. Die Höhe ist durch regelmäßiges Rückschneiden zu gewährleisten. In den Heckenpflanzungen kann eine offene Zaunkonstruktion aus Metall oder Drahtgeflecht integriert sein, die zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar ist.

Höhere Heckenpflanzungen bis max. 1,8 m sind ausnahmsweise zulässig, wenn in den angrenzenden Gartenflächen Aufenthaltsbereiche wie z.B. Terrassen vorgesehen sind.

5. Fassadengestaltung

- 5.1. Ortsfremde Fassadenmaterialien und Baustile wie Fachwerk, Klinker oder Kunststofffassaden sind ausgeschlossen.

6. Anbauten

- 6.1. Fest installierte Überdachungen, Wintergärten, Markisen und Pergolen an den vorderen, der Straße / dem Erschließungsweg zugewandten Seite sind mit Ausnahme der Überdachungen der Haustüren und Kellerabgängen (vgl. nachfolgende Festsetzung) nicht zulässig.

7. Hauseingänge

- 7.1. Überdachungen der Haustüren sind bei Doppel- / Reihenhäusern mit einer max. Breite von 1,4 m, einer max. Tiefe von 1,0 m und einer max. Neigung von 20° einheitlich zu gestalten.
- 7.2. Bei Gebäuden mit Kellerabgängen sind Überdachungen der Kellerabgänge zulässig. Die Überdachung darf den Kellerabgang um maximal 30 cm überschreiten.

8. Abfallbehälter

- 8.1. Das Abstellen der Abfallbehälter direkt am Gebäude sowie in den Vorgärten ist nur dann zulässig, wenn eine Einhausung für die Behälter zu zwei bis drei Seiten in einer maximalen Höhe von 1,2 m erfolgt. Eine Einhausung kann durch handelsübliche

oder natürliche Materialien (bspw. durch Bepflanzung) erfolgen.

C. ARTENLISTEN UND PFLANZQUALITÄTEN

Artenliste 1:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Walnuss	Juglans regia
Feldahorn	Acer campestre	Vogelkirsche	Prunus avium
Hainbuche	Carpinus betulus	Traubenkirsche	Prunus padus
Esskastanie	Castanea sativa	Stieleiche	Quercus robur
Rotbuche	Fagus sylvatica	Winterlinde	Tilia cordata

Pflanzqualität:

Hochstamm, gebietsheimisch, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm.

Alternativ können auch regionaltypische Obstbäume als Hochstamm (3xv., m.Db. StU 12-14) verwendet werden.

Artenliste 2:

Feldahorn	Acer campestre	Faulbaum	Rhamnus frangula
Hainbuche	Carpinus betulus	Hunds-Rose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas	Korbweide	Salix viminalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Haselnuss	Corylus avellana	Eberesche	Sorbus aucuparia
Weißdorn	Crataegus monogyna	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schlehe	Prunus spinosa	Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzqualität:

Strauch / Heister, gebietsheimisch 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm / altern. 60-100 cm

Artenliste 3:

Hainbuche	Carpinus betulus	Liguster	Ligustrum vulgare
Rotbuche	Fagus sylvatica	Weißdorn	Crataegus monogyna

Pflanzqualität:

Heckenpflanze, 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm / altern. 60-100 cm

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Fluglärmenschutzverordnung Geilenkirchen (FluLärmGeilenkV)

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches der Fluglärmenschutzverordnung Geilenkirchen (FluLärmGeilenkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.10.2020 (GV. NRW. S. 1030). Der innerhalb des Plangebiets liegende Lärmschutzbereich (Tag-Schutzzone 2, $(L_{pAeq}) > 63 \text{ dB(A)}$) wird nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren kann durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nachgewiesen werden, dass – aufgrund der konkreten Ausbildung des Baukörpers – auch die Anforderungen eines geringeren maßgeblichen Außenlärmpegels erfüllt werden könnten, um einen ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten.

Die Anlage 2 (Übersichtskarte Lärmschutzbereiche) der FluLärmGeilenkV ist als Auszug den textlichen Festsetzungen im Anhang als Anlage 1 beigefügt.

E. HINWEISE

1. Baugestalterische Hinweise

Im gesamten Geltungsbereich sind grelle, glänzende, seidenmatte und glasierte Fassadenfarben nicht zulässig. Beim Anstrich von Fassaden sind nur stumpfe, matte, gedeckte und pastellierte Farben zugelassen.

Alle zusammenhängenden Gebäude einer Reihe (Doppelhäuser / Reihenhäuser) sind farblich aufeinander abzustimmen.

2. Erdbebensicherheit

Die Stadt Geilenkirchen befindet sich in der Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse **S** gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006); Karte zur DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc..

3. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Geilenkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. Hinweise zum Artenschutz

Bauzeitenregelung

Zum Schutz von Brutn häufiger Arten und Wochenstubenquartieren von Fledermäusen in Höhlenbäumen dürfen Rodungen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) nur vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Gebäudeabbrüche sollten ebenso nur in dieser Zeit begonnen werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss vor Beginn der Fällung der Bäume und der Rodung von Sträuchern eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten stattfinden. Bei der Rodung ist auf Baumhöhlen und Spalten zu achten, in denen sich Tiere, vor allem Fledermäuse verstecken können. Eine Nutzung vom Bäumen mit Bruthöhendurchmesser (BHD) ab 30 cm ist auch im Winter möglich. Größere Höhlungen sind zu dokumentieren und als potentielle Fledermausquartiere im Verhältnis 2:1 durch Ersatz-Lebensstätten (Fledermauskästen) zu ersetzen, von Fledermäusen genutzte Höhlungen im Verhältnis 5:1.

Vermeidung von Tierfallen und gefährlichen Glasflächen

Im Rahmen der Bebauung und Erschließung sind Tierfallen wie Gullys, Kellerschächte, Fallrohre, offene Behälter usw. (z.B. durch Abdeckung mit feinen Gittern) zu entschärfen.

Große Glasfronten sind in einer für Vögel sichtbaren und nicht spiegelnden Weise auszuführen. Großflächige Fensterflächen können als tödliche Fallen für Vögel wirken, da diese von Vögeln kaum wahrgenommen werden. Nachfolgende Maßnahmen helfen Anflüge an Glasfronten zu vermeiden:

- Stark die Umgebung spiegelnde Glasflächen sind zu vermeiden, da Vögel sonst in die sich spiegelnden Bäume oder Büsche fliegen wollen.
- Durchsicht durch räumlich gegenüberliegende Fenster oder Eckfenster ist zu vermeiden, da Vögel die Räume sonst durchfliegen wollen.
- Glasflächen von mehr als 3 qm Größe sind optisch zu unterteilen. Alternativ kann Vogelschutzglas verwendet werden, das für Menschen unsichtbare UV-Markierungen enthält (aufgedruckt oder integriert).

Schutz gefundener Vogelbruten und Fledermäuse

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Es sind der Kreis Heinsberg (Untere Naturschutzbehörde) und zur Bergung ein Fledermausexperte zu verständigen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Gegebenenfalls müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Lichtemissionen

Lichtemissionen in die Umgebung sollen möglichst vermieden und nur die notwendigen Flächen beleuchtet werden. Dauer und Lichtstärke sollten minimiert sowie naturverträgliche Leuchten und Leuchtmittel eingesetzt werden. Bei der Wahl der Leuchten und Leuchtmittel sind die Ergebnisse laufender Forschungen zur tierfreundlichen Beleuchtung zu beachten.

5. Geräuschimmissionen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

6. Hinweis auf die Funktion der Vorgärten

Die Vorgärten sollen in erster Linie der Garten- und Freiraumgestaltung dienen. Das Aufstellen und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken sollte daher nur dann im Bereich der Vorgärten erfolgen, wenn es technisch nicht anders möglich ist.

7. Verwendung von Recyclingstoffen

Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

8. Hinweis auf die Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und DIN-Normen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

9. Hinweis auf die Versorgungsträger

Die Versorgungsträger sind frühzeitig zu informieren. Vor Aufnahme von Erdarbeiten sind bei den zuständigen Dienststellen der Versorgungsträger die erforderlichen

Lagepläne einzuholen. Auf die Richtlinien des DVGW-Regelwerks GW 125 bei geplanten Anpflanzungen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel wird hingewiesen.

F. ANHANG

Anlage 1

Militärischer Flugplatz Geilenkirchen, Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen (FluLärmGeilenKV)

Übersichtskarte Lärmschutzbereiche (Karte 1, Auszug):

